

Kanton Glarus

Stand vom 30.12.2009

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Zur Zeit besteht lediglich das Gesundheitsgesetz. Der Regierungsrat hat das darin vorgesehene Verzeichnis der unter die Bewilligungspflicht fallenden Gesundheitsberufe (GS VIII A/3/1) noch nicht erlassen. Er wird die besonderen Bedingungen festlegen, unter denen sie ausgeübt werden dürfen und insbesondere die für die Berufsausübung erforderlichen Fähigkeitsausweise und Ausbildungsgänge umschreiben. Er kann dabei Regelungen schweizerischer oder kantonaler Behörden und Fachorganisationen allgemeinverbindlich erklären.

Art. 25 Abs. 1 Gesundheitsgesetz lautet:

Einer Berufsausübungsbewilligung des Departements bedarf, wer bei der selbstständigen Berufsausübung (Art. 30 Abs. 1):

- a. den Titel eines medizinischen Berufes gemäss Artikel 26 verwendet;
- b. medizinische Leistungen zu Lasten der Sozialversicherung erbringt;
- c. Heilmittel abgibt, deren Abgabe nach Bundesrecht bewilligungspflichtig ist;
- d. Methoden anwendet, die das Einführen von Instrumenten in den Körper bedingen;
- e. Manipulationen am Skelett vornimmt;
- f. Eingriffe zur Veränderung der Empfängnis und Zeugungsfähigkeit vornimmt;
- g. Geburtshilfe ausübt;
- h. übertragbare, die Allgemeinheit gefährdende Krankheiten feststellt oder behandelt.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

In der kantonalen Gesetzgebung nicht geregelt.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen, komplementärmedizinischen Berufsausübungsbewilligung können gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz auch im Kanton Glarus um eine Bewilligung nachsuchen.

Einzelregelungen

Chiropraktik

Die Bewilligung zur Ausübung eines universitären Medizinalberufes wird unter den Voraussetzungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes erteilt, sofern die gesuchstellende Person im Besitze des Schweizer Bürgerrechts oder des Niederlassungsrechts in der Schweiz ist. Weitere Ausführungsbestimmungen liegen nicht vor.

Psychotherapie (Psychologie)

In der kantonalen Gesetzgebung nicht geregelt.

Heilmittel

Medizinalpersonen dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Arzneimittel abgeben.

Fachleute der Komplementärmedizin, die über eine kantonal oder eidgenössisch anerkannte Ausbildung verfügen, dürfen im Rahmen von Artikel 25 Absatz 5 HMG bzw. von Artikel 25a VAM nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel selbstständig abgeben. Sie benötigen dazu eine Bewilligung des Departements.

Arzneimittel dürfen nur an Patientinnen oder Patienten abgegeben werden, die bei ihnen in Behandlung stehen. Ein Handverkauf an Dritte ist verboten.

Die Herstellung von Arzneimitteln ist untersagt.

Fundstellen im Kanton

- Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 6. Mai 2007 (GS VIII A/1/1): <http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1190>
- Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung (Vollzugsverordnung zu HMG und BetmG) vom 24. März 2009 (GS VIII A/4/1): <http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1074>